

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Teilaufhebung der Anordnung der Aufstallung für alle Geflügelhaltungen entlang des Küstenstreifens, auf den Inseln und Halligen sowie in avifaunistisch relevanten Gebieten und für Geflügelhaltungen ab 50 Stück Geflügel im übrigen Kreisgebiet aus der
2. Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 29.10.2025

an die Geflügelhalter im Kreis Nordfriesland

zum 21.04.2026

Aufgrund des § 117 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wird die Anordnung über die Aufstallung von Geflügel laut Satz 2 der [Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland vom 29.10.2025](#) für dasjenige Teilgebiet des Kreises Nordfriesland vollständig aufgehoben, das außerhalb des Küstenstreifens, der Inseln und Halligen sowie avifaunistisch relevanten Gebieten liegt.

Es wird folgende Änderung der 2. tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland vom 29.10.2025 angeordnet:

1. Die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel aus Ziffer 2 und 3 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 29.10.2025 wird teilweise aufgehoben. Entlang der Küstenlinie, auf den Inseln und Halligen sowie in avifaunistisch relevanten Gebieten gemäß Ziffer 3 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 29.10.2025 des Kreises Nordfriesland bleibt die Aufstallungspflicht für Geflügelhaltungen ab 50 Stück Geflügel weiterhin bestehen.
 - 1.1. Das oben beschriebene Gebiet ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Es ist dort rosa eingefärbt. Für die betroffenen Geflügelhaltungen gilt:
 - 1.2. Das Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder
 - 1.3. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
 - 1.4. Alternativ zu Punkt 1.2 und 1.3. kann die Haltung von Geflügel und gehaltenen Vögeln unter Netzen oder Gittern Anwendung finden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 1.4 wird angeordnet.

Hinweis:

Um festzustellen, inwiefern Ihre Geflügelhaltung von der Aufstallung betroffen ist, können Sie mit Hilfe des folgenden Links auf unsere interaktive Karte wechseln und Ihren Standort eingeben:

<https://nordfriesland.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=5dac284868564a33968219362a0591bc>

Die vom Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz am 24.10.2025 erlassene, hier verlinkte Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen ist für jede Geflügelhaltung unbedingt einzuhalten:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/allgverfuegung_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=9

Das Veterinäramt des Kreises Nordfriesland kann gemäß § 13 GeflPestSchV Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind mit einer nachvollziehbaren Begründung schriftlich bzw. per E-Mail an veterinaeramt@nordfriesland.de zu stellen.

Begründung:

Im Kreis Nordfriesland wurde am 29.10.2025 Geflügelpest amtlich festgestellt, in Schleswig-Holstein wurde in den letzten Wochen in 2 Kleinstbetrieben die Geflügelpest festgestellt. Es wurde bei drei Wildvögeln im Kreis Nordfriesland zuletzt am 01.04.2026 der Nachweis einer Infektion mit hochpathogener aviärer Influenza erbracht, eine weitere Probe wird zurzeit untersucht. Die Anzahl der Nachweise von aviärer Influenza bei positiv getesteten Wildvögeln im Kreis Nordfriesland ist insgesamt rückläufig. Allerdings bleibt das Risiko eines Eintrages der Geflügelpestviren in Geflügelhaltungen erhöht. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Geflügelbestände in der Zeit eines erhöhten Risikos vor einem Eintrag zu schützen.

Da sich der Großteil der von Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten in Nordfriesland auf die küstennahen Gebiete konzentriert und die größte Gefahr eines Eintrages der hochpathogenen aviären Influenza momentan von wildlebendem Wassergeflügel ausgeht, ist es nur folgerichtig, die Schutzmaßnahmen für das Hausgeflügel an die örtlichen Gegebenheiten sowie das Verhalten von Wildvögeln anzupassen. Daher wird in diesem Bereich die Aufstallung für alle Geflügelhaltungen, wie oben beschrieben, angeordnet.

Die aktuelle Einschätzung des FLI benennt deutschlandweit ein hohes Risiko für den Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände. Kontrollen des Veterinäramtes im Kreisgebiet haben gezeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Tierhalter ein gutes Bewusstsein für Biosicherheit und die aktuell herrschende Gefährdungslage durch die Geflügelpest hat. Große Betriebe verfügen jedoch über größere Flächen, auf denen das Geflügel läuft als Kleinstbetriebe. Dies erhöht die Attraktivität für Wildvögel, die auch auf Ausläufen von Hausgeflügel rasten und Futter aufnehmen. Daher wird die Aufstallung in den oben genannten Teilen Nordfrieslands nur für Betriebe ab 50 Stück Geflügel angeordnet. Die Aufstallung dieses Betriebstyps ist ein wirksames Mittel der Seuchenprävention.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass viele geflügelhaltende Betriebe die Freilandhaltung gewählt haben, um dem Tierwohl in besonderem Maße zu entsprechen. Die veränderten Tagesabläufe sowie die fehlende Bewegung und Auseinandersetzung mit Boden und Klimaverhältnissen führen gerade in Kleinsthaltungen zu dauerhaftem Stress der aufgestellten Tiere, die den Auslauf gewohnt sind. Dieser Effekt wird durch saisonale Einflüsse wie Balz,

Brut und Aufzucht von Jungtieren noch verstärkt. Im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der gewählten Maßnahmen ist daher in den Zonen des Kreises Nordfriesland mit einem geringeren Einschleppungsrisiko der Geflügelpest die Aufstallpflicht aufgehoben.

Die großen Mengen an Zugvögeln im Bereich der Küste und den direkt angrenzenden Gebieten in Verbindung mit den genannten positiven Befunden, welche in den letzten Wochen insbesondere entlang der Küstenlinie sowie auf Inseln und Halligen festgestellt wurden, lassen zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Einschätzung zu, als die Aufstallung in Betrieben mit mehr als 50 Stück Geflügel auf den Inseln und Halligen sowie auf einem Gebiet von 3 km entlang der Küste und avifaunistischen Schwerpunktgebieten anzuordnen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da sonst, bis zur Klärung eines etwaigen Widerspruchsverfahrens, ein Überspringen der Geflügelpest von Wildvögeln auf Geflügelbestände aufgrund der direkten Kontaktmöglichkeit zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln zu befürchten ist. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare, tödliche Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu Schmerzen, Leiden und Schäden sowie zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in dem beschriebenen Aufstallungsgebiet zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Vorbehalt:

Die Anordnung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Absatz 2 Nummer 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe am 21.04.2026 am Folgetag gültig.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung kann beim Veterinäramt des Kreises eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6 in 25813 Husum Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

KREIS NORDFRIESLAND

Der Landrat

Veterinäramt

Im Auftrage

gez. Mattias Knoth

Ltd. Kreisveterinärdirektor

Anlage: Karte Gebietskulisse Aufstallungspflicht für Geflügelhaltungen >50 Stück Geflügel im Kreis Nordfriesland in den avifaunistischen Gebieten (rosa eingefärbt)

